

# Allgemeine Stromlieferbedingungen Autostrom

Stand: September 2021

## 1. Stromlieferung

1.1 Die Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) beliefern den Kunden (Kunden mit **VOLLmobil! Strom**-Vertrag der SWR; Kunden mit Autostromverträgen der SWR-Roamingpartner; Kunden ohne Vertrag die punktuell Laden/Direct Payment) mit Strom an öffentlich zugänglichen SWR Ladestationen, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und die Zahlung je nach SWR-Stromprodukt erfolgt ist.

1.2 Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer SWR-Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtung auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.

1.3 Die SWR liefern an ihren SWR-Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO<sub>2</sub>-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

1.4 Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

1.5 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gemäß § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

## 2. Preise

2.1 Der Preis kann beim Kundenservice der SWR erfragt und auf der Internetseite eingesehen werden Telefon: 03525 70830, Geschäftszeiten: Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr. Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

2.2 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus der Nutzung der Ladeinfrastruktur.

## 3. Preisänderungen

3.1 Preisänderungen durch die SWR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die SWR sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.2. Die SWR haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen

werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWR Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWR nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.3 Eine Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der beabsichtigten Preisänderung schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die SWR den Kunden in einer brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWR haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Bei Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes wird der Kunde zu den bisherigen Preisen bis zum Vertragsende weiter versorgt.

3.4 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.5 Ziffern 3.2 bis 3.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

## 4. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Art. 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter

[www.stw-riesa.de/transparenzinformationen](http://www.stw-riesa.de/transparenzinformationen).

Gern senden wir Ihnen die Informationen nach Aufforderung zu.

## 5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Riesa, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

## Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a EGBGB

## 6. Umfang der Belieferung

Die SWR sind verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWR an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

7.1 Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich Netzanschlusses oder um Netzunterbrechung zu netzdienlichen Steuerungszwecken durch den Netzbetreiber handelt, die SWR von der Leistungspflicht befreit.

7.2 Die SWR sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu

# Allgemeine Stromlieferbedingungen Autostrom

Stand: September 2021

geben, als sie den SWR bekannt sind oder von den SWR in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 8. Haftung

8.1 Die SWR haften in den Fällen des § 7 nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 7 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die SWR dem Kunden auf Anfrage mit.

8.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3+4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

8.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

8.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung der Organe beider Parteien, der Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien.

## 9. Vertragspartner

Stadtwere Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marco Müller (Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Riesa)  
Geschäftsführer: René Röthig  
Sitz der Gesellschaft: Riesa  
Eingetragen beim Amtsgericht Dresden  
Handelsregister-Nr.: HRB 2858

## 10. Kundendienst

Stadtwere Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa  
Montag und Mittwoch: 9:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 9:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Telefon: 03525 70830  
E-Mail: stadtwere@stw-riesa.de  
Störungen melden: Telefon 03525 872403

## 11. Kontakt zum Verbraucherservice/Schlichtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbelegungsverfahren für Strom und Gas unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500 oder bundesweit 01805 101000; per E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder per Fax: 030 22480-323. Nach einem erfolglosen Beschwerdeverfahren bei den SWR kann sich der Verbraucher an die externe Schlichtungsstelle Energie wenden. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275 7240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren

der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/). Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.